

**Kontakt:**

Frau Marina Lobe  
Telefon: (040) 428 37 – 3794  
E-Fax: (040) 4279 48325  
E-Mail: marina.lobe@soziales.hamburg.de

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,  
Familie und Integration (Sozialbehörde)  
Landesprüfungsamt für Heilberufe  
Billstraße 80, D-20539 Hamburg

**HINWEISE****über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939**

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer, ohne als Arzt bestellt zu sein, die Heilkunde ausüben will. Gemäß § 2 Abs. 1 i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz wird die Erlaubnis nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patienten bedeuten würde.

Eine bereits erteilte ärztliche Approbation schließt die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis aus.

**I. Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis durch die Sozialbehörde**

- Zuständigkeit der Sozialbehörde
  - a) Der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Monaten in Hamburg sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamts (bei Anmeldung nicht älter als ein Monat).
  - b) Sollte der Hauptwohnsitz nicht in Hamburg sein, muss in Hamburg ein Arbeitsplatz nachgewiesen werden, für den die Heilpraktikererlaubnis benötigt wird. Der Nachweis erfolgt durch einen Arbeitsvertrag über ein verbindliches Anstellungsverhältnis mit einer geregelten Arbeitszeit von mindestens 19 Wochenstunden. Ersatzweise kann ein verbindlicher Mietvertrag über Gewerberäume anerkannt werden, die für eine Heilpraktikerpraxis geeignet sind. Der geregelte Mietumfang muss mindestens 19 Wochenstunden betragen. Handelt es sich um ein Untermietverhältnis, muss die Zustimmung des Eigentümers vorgelegt werden. Assistenz- und Hospitationsverträge sowie Mietverträge für Wohnraum werden nicht anerkannt.
- Mindestens Hauptschulabschluss
- Vollendung des 25. Lebensjahres

Eine Antragstellung ist vorher möglich. Das 25. Lebensjahr muss bei der März-Prüfung spätestens bis 31. März und bei der Oktober-Prüfung spätestens bis 31. Oktober vollendet sein.

## II. Durchführung der Überprüfung

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt.

Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil der Überprüfung werden jeweils mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Besteht die antragstellende Person den schriftlichen oder den mündlich-praktischen Teil der Überprüfung nicht, ist anzunehmen, dass von ihr eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten ausgeht. Eine Erlaubnis kann in diesem Fall nicht erteilt werden.

Der schriftliche Teil wird zweimal im Jahr (März und Oktober) durchgeführt, dauert eine Stunde und besteht aus 28 Fragen. Er ist bestanden, wenn mindestens drei Viertel aller Fragen zutreffend beantwortet worden sind. Das Ergebnis wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Überprüfungstermin ausschließlich schriftlich mitgeteilt.

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung kann nur durchgeführt werden, wenn der schriftliche Teil zuvor mit „bestanden“ bewertet wurde und muss innerhalb eines Jahres nach dem schriftlichen Teil absolviert werden.

Der mündlich-praktische Teil findet in Form eines Einzelgesprächs statt. Das Einzelgespräch wird von einer Ärztin/einem Arzt durchgeführt und dauert höchstens 45 Minuten. Eine Heilpraktikerin/ein Heilpraktiker oder Angehörige einer fachlich geeigneten Berufsgruppe werden an dem mündlich-praktischen Teil der Überprüfung beteiligt.

Beim Nichtbestehen des mündlich-praktischen Teils der Überprüfung sind bei einer erneuten Antragstellung, beide Überprüfungsteile zu absolvieren.

## III. Inhalt der Überprüfung

Die Inhalte der Überprüfung haben sich gezielt darauf zu erstrecken, ob von der Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten ausgeht.

Die Fähigkeiten und Kenntnisse werden mit Bezug auf die Psychotherapie insbesondere in folgenden Bereichen überprüft:

- Wesentliche Strukturen des deutschen Gesundheitssystems und Stellung des Heilpraktikers
- Relevante Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht sowie anderen einschlägigen Rechtsgebieten
- Medizinrechtliche Grenzen, sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten
- Grenzen der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragsstellenden Person auch mit Blick auf die haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten

- Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei Ausübung bei Heilkunde
- Notfallsituationen und lebensbedrohliche Zustände / Krisenintervention
- Grundlagen der Psychotherapie
- Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen
- spezielle Krankheitslehre, Psychosomatische und Psychiatrische Krankheitslehre
- Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen
- Rahmenbedingungen der Psychotherapie, einschließlich Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung von Behandlungen
- Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung
- Soweit für die Psychotherapie relevant: Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Pharmakologie
- Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Behandlung psychischen Erkrankungen bei Patienten und Patientinnen aller Altersgruppen
- Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und zum Umgang mit differentialdiagnostisch in Betracht kommenden Erkrankungen bei Patienten und Patientinnen aller Altersgruppen
- Verstehen und Bewertung von ärztlichen Befunden und Befunden anderer Berufsgruppen im Gesundheitssystem einschließlich relevanter Laborwerte
- Vollständige und umfassende Anamneseerhebung inklusive eines Psychopathologischen Befundes

## IV. Antragstellung

Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen.

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen (ohne Mappen und Hüllen) vollständig ein:

1. Antrag im Original
2. Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift im Original
3. a) Aktueller Auszug aus dem Melderegister im Original oder  
b) Nachweis eines Arbeitsplatzes in Hamburg als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie
4. Identitätsnachweis (Personalausweis/Pass) als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie
5. Zeugnis über den Schulabschluss als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie
6. Geburtsurkunde und zusätzlich bei Namensänderung entsprechende Bescheinigung als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie, alternativ Ersatzausfertigung vom Standesamt

Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind zusätzlich in Übersetzung durch einen staatlich anerkannten Übersetzer als amtlich oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass zu Nr. 3 b), Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 eingereichte Originale nicht akzeptiert werden.

# HINWEISE

Für die Erteilung einer Erlaubnis müssen uns folgende Unterlagen, die nicht älter als einen Monat zum mündlich-praktischen Überprüfungstermin sein dürfen, vorliegen:

1. Amtliches Führungszeugnis

Hinweis: Das Führungszeugnis ist beim Bezirksamt zu beantragen und direkt an die Sozialbehörde, Landesprüfungsamt für Heilberufe, G 1134 (Frau Lobe), Billstraße 80, 20539 Hamburg zu senden. Als Verwendungszweck bitte „Heilpraktikererlaubnis Psychotherapie“ angeben.

2. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass gegen sie/ihn kein gerichtliches Straf- oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

Hinweis: Es ist das Formular der Sozialbehörde zu benutzen. Das Formular wird mit der Bekanntgabe des mündlichen Überprüfungstermins versandt.

3. Ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie ungeeignet ist

Hinweis: Es ist das Formular der Sozialbehörde zu benutzen, andere Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden. Das Formular wird mit der Bekanntgabe des mündlich-praktischen Überprüfungstermins versandt.

Es gelten nachstehende Termine:

| Anmeldezeitraum         | Schriftlicher Überprüfungstermin               |
|-------------------------|--|
| 01. Juli – 31. Dezember | jeweils am 3. Mittwoch im März des Folgejahres |
| 01. Januar – 30. Juni   | jeweils am 2. Mittwoch im Oktober              |

## V. Gebühren (Änderungen vorbehalten)

|   |          |
|---|----------|
| Schriftlicher Überprüfungsteil  | € 191,50 |
| Mündlich-praktischer Überprüfungsteil   | € 116,50 |
| Erteilung der Erlaubnis   | € 90,50  |
| Ablehnender Bescheid  | € 67,80  |
| Rücktritt von der schriftlichen Überprüfung später als 6 Wochen vor dem Überprüfungstermin oder Nichterscheinen zum Überprüfungstermin                      | € 51,00  |
| Rücktritt von der mündlich-praktischen Überprüfung später als 2 Wochen nach Bekanntgabe des Überprüfungstermins oder Nichterscheinen zum Überprüfungstermin | € 51,00  |
| Rücknahme des Antrages  | € 41,00  |

Die Gebühren für die Überprüfung und die Erteilung der Erlaubnis bzw. für den ablehnenden Bescheid werden nach der Überprüfung per Gebührenbescheid erhoben.